

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



85

Nr. 6 / 128. Jahrgang

Kassel, 30. Juni 2013

### Inhalt

#### Satzungen

Satzung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern  
Vom 11. Juni 2013..... 85

Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Volkmarsen..... 87

#### Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Renda..... 90

#### Bekanntmachungen

Nachberufung in die Kammer für Mission und Ökumene..... 90

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelische Kirchengemeinde Bernsdorf, Evangelische Kirchengemeinde Helmscheid, Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen..... 90

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln  
hier: Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt, Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg-Neustadt, Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Rotenburg 90

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 91

Pfarrstellenausschreibungen..... 92

#### Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2013..... 93

Stellenausschreibungen der EKD..... 94

Auslandsdienst in Santiago de Chile..... 94

### Satzungen

#### Satzung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern Vom 11. Juni 2013

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung am 11. Juni 2013 folgende Satzung erlassen:

#### Satzung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern Vom 11. Juni 2013

##### § 1

##### (Name, Rechtsform, Sitz)

- (1) Die Einrichtung führt den Namen „Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern“ (KMF).
- (2) Sie ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
- (3) Sitz der Einrichtung ist Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis.

**§ 2****(Aufgaben der KMF)**

- (1) Die KMF hat folgende Aufgaben:
- a) Förderung des Singens und Musizierens in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
  - b) Aus- und Fortbildungsangebote für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, insbesondere C-Kurse für Organistinnen und Organisten und Chorleiterinnen und Chorleiter,
  - c) Durchführung von C- und Eignungsnachweisprüfungen,
  - d) Fortbildungsangebote für hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.
- (2) In aus- und fortbildungsfreien Zeiten soll die KMF so oft wie möglich als Tagungsstätte für Gastgruppen genutzt werden.

**§ 3****(Gemeinnützigkeit)**

- (1) Die KMF verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Bereitstellung dieser Einrichtung für kirchliche Zwecke im Sinne von § 1 Ziffern 1 und 2.
- (2) Die KMF ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4****(Leitung, Geschäftsführung)**

- (1) Die Verwaltung und Unterhaltung obliegt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Diese bestellt eine Leitung, die kirchenmusikalisch geeignet ist. Bei der Anstellung ist der Beirat zu hören. § 14 Absatz 3 des Kirchenmusikgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bleibt unberührt.
- (2) Die Leitung der KMF führt die Geschäfte im Rahmen der durch das Landeskirchenamt gegebenen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Gegebenheiten. Zu ihren Obliegenheiten gehört insbesondere die Aufstellung und Durchführung des jährlichen Kursprogrammes, die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KMF sowie die Aufstellung, die Überwachung und der jährliche Abschluss des Haushaltsplanes. Die haushaltstechnische Abwicklung wird dem Kirchenkreisamt Schlüchtern übertragen.
- Die Dienstaufsicht der Leitung wird durch das Landeskirchenamt, die Fachaufsicht durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusik-

direktor vorgenommen. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

- (3) Für die Bewirtschaftung des Hauses wird eine Hauswirtschaftsleitung angestellt, die im Rahmen ihres Aufgabengebietes selbständig arbeitet. Sie ist der Leitung der KMF direkt unterstellt. Bei ihrer Anstellung ist der Beirat zu hören.

**§ 5****(Beirat)**

- (1) Zur Begleitung der Arbeit der KMF wird ein Beirat gebildet. Der Beirat ist vor Satzungsänderung und in allen für die Arbeit wichtigen Fragen zu hören. Dies gilt insbesondere für

- die Aufstellung und Auswertung des jährlichen Kursprogrammes,
- die Auswertung der Belegung durch Gastgruppen,
- die Erarbeitung von Perspektiven für die Entwicklung der Einrichtung und der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Anstellung der geschäftsführenden Person und der Hauswirtschaftsleitung,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes.

- (2) Die Bischöfin oder der Bischof beruft die Mitglieder des Beirats. Die Amtsperiode des Beirats beträgt jeweils sechs Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen.

- (3) Dem Beirat gehören an

- die landeskirchliche Dezernentin oder der landeskirchliche Dezernent für Kirchenmusik oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung,
- die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
- die Leiterin oder der Leiter des Referates Landeskirchliche Finanzwirtschaft oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- die Dekanin oder der Dekan des Kirchenkreises Schlüchtern,
- die Bezirkskantorin oder der Bezirkskantor des Kirchenkreises Schlüchtern.
- Der Beirat schlägt bis zu zwei weitere Personen vor, die sich mit Kirchenmusik beschäftigen und im Bildungs- oder Tagungsheimbereich tätig sind.

Die Leiterin oder der Leiter und die Hauswirtschaftsleitung der KMF sowie die Leitung des Kirchenkreisamtes Schlüchtern werden jeweils mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen.

- (4) Der Beirat kann aus begründetem Anlass Sachkundige zu den Sitzungen einladen.

- (5) Der Beirat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine

stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 6

### (Geschäftsführung des Beirats)

Für die Geschäftsführung des Beirats gilt Artikel 29 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, mit der Maßgabe, dass Beiratssitzungen mindestens einmal jährlich einzuberufen sind.

## § 7

### (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 12. Juni 2013

Landeskirchenamt

N a t t  
Prälatin

## Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Volkmarsen

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Külte und Volkmarsen, Kirchenkreis der Twiste, sowie die Kreissynode des Kirchenkreises der Twiste haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), die Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Volkmarsen und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 11. Juni 2013

Landeskirchenamt

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

## Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten Volkmarsen

### § 1 Errichtung

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Külte und Volkmarsen sowie der Kirchenkreis der Twiste bilden einen Zweckverband zum Betreiben von Kindertagesstätten und ergänzenden Einrichtungen (z. B. Familienzentrum).

(2) Er führt den Namen „Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten Volkmarsen“, im folgenden „Zweckverband“ genannt, und ist ein solcher im Sinne des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Sitz des Zweckverbandes ist Volkmarsen.

(4) Der Zweckverband kann als kirchlicher Träger seine Dienste anderen anbieten und mit diesen Verträgen schließen.

(5) Der Verbandszweck nach Absatz 1 – Betreiben von Kindertagesstätten und ergänzenden Einrichtungen – kann um zusätzliche Bereiche erweitert werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Verbandsvertretung mit Zweidrittelmehrheit; eine Änderung der Satzung hierzu ist nicht notwendig.

### § 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist das Betreiben evangelischer Kindertagesstätten und ergänzender Einrichtungen. Dazu gehören

- die Kindertagesstätten bei hohem Qualitätsstandard wirtschaftlich führen,
- bei aller Vielfalt der verschiedenen Kindertagesstätten möglichst gleiche Standards anstreben,
- stetige Qualifizierung der Mitarbeitenden fördern und koordinieren,
- Fortbildung der Mitarbeitenden fördern und koordinieren,
- Kooperationen untereinander fördern,
- gegenseitige Hilfen personeller und sachlicher Art organisieren,
- zentrales Personalwesen und Personalführung,
- Verwaltung und Geschäftsführung.

Die genannten Punkte gelten entsprechend für den Bereich ergänzender Einrichtungen.

(2) Der Zweckverband kann sich bei der Aufgabenerfüllung der Mitarbeit von Kooperationspartnern – etwa anderer diakonischer Anbieter – bedienen und mit diesen entsprechende Verträge abschließen.

### § 3

#### Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Vorstand.

**§ 4****Verbandsvertretung**

(1) Die im Zweckverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden entsenden jeweils drei Vertreter in die Verbandsvertretung; eines der Mitglieder soll ein Pfarrer sein. Der Kirchenkreisvorstand entsendet ebenfalls zwei Mitglieder; davon sollte eines ein Theologe sein. Ist ein Mitglied verhindert, kann ein Vertreter entsandt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.

(3) Die Verbandsvertretung zieht zu ihren Sitzungen in geeigneter Weise fachkundige Personen beratend hinzu. Näheres dazu regelt eine Geschäftsordnung.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung dauert sechs Jahre. Die Amtszeit der ersten Verbandsvertretung dauert bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl im Jahr 2013. Die Mitglieder der Verbandsvertretung bleiben bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

**§ 5****Vorsitz der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Verbandsvertretung.

(2) Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht Vertreter derselben entsendenden kirchlichen Körperschaft sein.

**§ 6****Geschäftsführung der Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung wird jährlich mindestens einmal von ihrem Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der zu behandelnden Verhandlungsgegenstände schriftlich erfolgen.

(2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung leitet.

(3) Für die erste Sitzung der Verbandsvertretung nimmt die Dekanin die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden wahr.

(4) Die Verbandsvertretung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, eine Kirchengemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder drei Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist auf eine Woche abkürzen.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende der Verbandsvertretung oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Soweit sich aus der Satzung oder einer von der Verbandsvertretung mit Genehmigung des Landeskirchenamtes beschlossenen Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung der Verbandsvertretung die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

**§ 7****Aufgaben der Verbandsvertretung**

Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Zweckverbands,
2. Erlass einer Geschäftsordnung,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
4. Beschluss des Haushaltsplanes,
5. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand,
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
7. Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes,
8. die Satzung für das Kuratorium zu erlassen,
9. die kirchlichen Mitglieder des Kuratoriums aus ihrer Mitte zu wählen.

**§ 8****Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung,
- ein von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte zu wählender Vertreter; für diesen ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu wählen,
- für den Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die nach § 4 Absatz 1 der Satzung entsendenden Gremien sollen nach Möglichkeit durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Vorstand soll bei seinen Sitzungen fachkundige Personen in geeigneter Weise beratend beteiligen. Dazu gehört der Geschäftsführer. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

**§ 9****Geschäftsführung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einberufen. Für Form und Frist der Einberufung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen der Verbandsvertretung entsprechend. Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist auf drei Tage abkürzen.

Die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes wird vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn eine Kirchengemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragen.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

### § 10

#### Aufgaben des Vorstandes

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Vorlage des Rechenschaftsberichtes an die Verbandsvertretung,
3. die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
4. die Rechnungslegung,
5. die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen,
6. die Einstellung, der Einsatz und die Entlassung der Mitarbeiter,
7. der Erlass von Dienstanweisungen,
8. die Wahrnehmung bzw. Delegation von Dienst- und Fachaufsicht,
9. Kontrolle der Geschäftsführungstätigkeit,
10. die Kontrolle und Begleitung der Leitungen der Kindertagesstätten,
11. die Optimierung der Arbeit in den Kindertagesstätten,
12. die Kontaktpflege zu den Mitgliedern und Vertragspartnern,
13. die Vertretung in der Öffentlichkeit.

### § 11

#### Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Verbandsvorstand vertreten. Dabei sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit dem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes vertretungsberechtigt. Im Einzelfall kann

der Verbandsvorstand die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person beschließen.

### § 12

#### Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Der Verbandsvorstand kann Aufgaben und Befugnisse einer Geschäftsführung übertragen. Einzelheiten werden in einem hierüber zu schließenden Dienstleistungsvertrag geregelt.

(2) Die Verwaltung und Kassenführung für den Zweckverband werden dem Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg in Korbach übertragen.

### § 13

#### Finanzierung

(1) Die Finanzierung der vom Zweckverband betriebenen Kindertagesstätten sowie ergänzenden Einrichtungen wird durch einen Vertrag mit der Stadt Volkmarzen geregelt. Verträge mit anderen Nutzern des Dienstleistungsangebotes des Zweckverbandes sind entsprechend abzuschließen.

(2) Über die Finanzierung der vom Zweckverband zu tragenden Kosten schließen die Mitglieder nach § 1 Absatz 1 der Satzung eine kirchenrechtliche Vereinbarung.

(3) Bei der Aufnahme oder dem Ausscheiden von Mitgliedern, Änderungen im Bestand und Größe der Einrichtungen oder sonstigen kostenrelevanten Veränderungen können die Kostenbeteiligungen neu festgelegt werden; Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 14

#### Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kirchengemeinden und Kirchenkreisvorstand sowie nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Zweckverbandes ist nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung möglich.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einjähriger Kündigungsfrist bis zum Ende des Doppelhaushaltes möglich.

(4) Für neue Mitglieder ist der Zweckverband offen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verbandsvertretung.

(5) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände (Verbandsgesetz) gelten ergänzend.

## Urkunden

### Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Renda

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

#### I.

Die Pfarrstelle Renda, Kirchenkreis Eschwege, wird aufgehoben.

#### II.

Die Kirchengemeinde Renda wird als Vikariatsgemeinde und die Kirchengemeinden Altefeld und Grandenborn werden als Filialgemeinden pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Netra verbunden.

#### III.

Die Kirchengemeinde Lüderbach wird als Vikariatsgemeinde und die Kirchengemeinde Rittmannshausen

als Filialgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Rambach verbunden.

#### IV.

Die Verbindungen der Pfarrstellen Netra-Lüderbach, Renda und Weißenborn-Rambach mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag werden aufgehoben.

#### V.

Die Pfarrstelle Bischhausen wird mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag verbunden.

#### VI.

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Kassel, den 17. September 2012

L.S.

Der Bischof  
In Vertretung  
N a t t  
Prälatin

## Bekanntmachungen

### Nachberufung in die Kammer für Mission und Ökumene

Der Rat der Landeskirche hat während seiner Klausurtagung am 4. und 5. März 2013 für den ausgeschiedenen Oberlandeskirchenrat a. D. Prof. Dr. Wilhelm Richebächer

Frau Landeskirchenrätin Dr. Ruth G ü t t e r  
und zusätzlich

Frau Prof. Dr. Bärbel B e i n h a u e r - K ö h l e r  
in die Kammer für Mission und Ökumene berufen.

Kassel, den 24. Mai 2013

Dr. H e i n  
Bischof

### Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Berndorf, Evangelische Kirchengemeinde Helmscheid, Evangelische Kirchengemeinde Mühlhausen

Die Dienstsiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Berndorf, Helmscheid und Mühlhau-

sen wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Twistetal-Helmscheid außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 11. Juni 2013

Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

### Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt, Evangelische Kirchengemeinde Rotenburg- Neustadt, Evangelische Martin- Luther-Kirchengemeinde Rotenburg

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Neustadt und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Rotenburg wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg an der Fulda außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 11. Juni 2013

Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

## **Personal- und Stellenangelegenheiten**

### **Personalia**

## Pfarrstellenausschreibungen

**Dudenrode-Orferode**, Kirchenkreis Witzenhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**Elbenberg**, Kirchenkreis Wolfhagen

(Erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Die Berufung auf die Stelle erfolgt nach § 5 Absatz 4 AG.EKKW-PfDG.EKD auf fünf Jahre.

**1. Pfarrstelle Großalmerode-Epteroode**, Kirchenkreis Witzenhausen

(Erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Pfarrers im Probedienst)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

**2. Pfarrstelle Hohes Lohr im Kellerwald**, Kirchenkreis Frankenberg

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Zum Dienstauftrag gehört die Wahrnehmung von Klinikseelsorge an der Vitos-Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Haina.

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Pfarrstellenprofile der Gemeindepfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Juli 2013** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

## Nichtamtlicher Teil

### Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2013

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 3. Juni 2013 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2013 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABl. 2001 S. 50) – bekannt gegeben.

Nr.	Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Maßnahme
1	Eder	Wildunger Walddörfer	Innenrenovierung Kirche Bergfreiheit
2	Eschwege	Datterode-Röhrda	Innenrenovierung Kirche Datterode
3	Frankenberg	Obernburg-Itter	Innenrenovierung Kirche Obernburg
4	Fritzlar	Bad Zwesten	Innenrenovierung Kirche Wenzigerode
5	Fulda	Wehrda-Rhina	Innenrenovierung Kirche Rhina
6	Gelnhausen	Neuenhasslau-Gondsroth	Innenrenovierung Kirche Gondsroth
7	Hanau-Land	Neuberg	Innenrenovierung Kirche Ravolzhausen
8	Homberg	Schwalmpforte	Innenrenovierung Kirche Kerstenhausen
9	Kassel	Kassel-Süd	Innenrenovierung Klosterkirche Nordshausen
10	Kaufungen	Großenritte-Altenritte	Innenrenovierung Kirche Großenritte
11	Melsungen	Fuldabrück	Innenrenovierung Kirche Dennhausen
12	Rotenburg	Braach	Innenrenovierung Kirche Braach
13	Schlüchtern	Steinau	Innenrenovierung Katharinenkirche Steinau mit Orgelrestaurierung
14	Witzenhausen	Walburg	Innenrenovierung Kirche Walburg
15	Ziegenhain	Merzhausen-Willingshausen	Innenrenovierung Kirche Merzhausen

Kassel, den 10. Juni 2013

Landeskirchenamt  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

## Stellenausschreibungen der EKD

### Auslandsdienst in Santiago de Chile

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.lareconciliacion.cl](http://www.lareconciliacion.cl).

Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriats, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindemitglieder;
- Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern;
- Bereitschaft Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen;
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche;
- Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt;
- Spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht, falls nicht vorhanden, die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile), die durch eine Unterhaltszulage der EKD ergänzt wird. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner / Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2040** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen KRin Friederike Deeg (Telefon 0511 2796-224, E-Mail: [friederike.deeg@ekd.de](mailto:friederike.deeg@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. September 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:**

**Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel**

**Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel**

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

**Herstellung:**

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf